



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 19.5.2008

Ökologischer Ausgleich, kommunales Beitragssystem

SKR Nr. 8.70

Abgeltung ökologischer Leistungen

Sowohl das eidgenössische Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) als auch das eidgenössische Landwirtschaftsgesetz (LwG) sehen seit den 90er-Jahren die Abgeltung von ökologischen Leistungen von Landwirtschaftsbetrieben vor, indem den Betrieben Mehraufwand und Mindereinnahmen, die sie als Folge von ökologischen Leistungen haben, durch Direktzahlungen abgegolten werden. Der Rahmen wird durch den Bund vorgegeben, die Kantone besorgen den Vollzug. Das Ganze funktioniert nach dem Prinzip der Freiwilligkeit. Finanzieller Anreiz statt Zwang ist die Devise. In den Genuss solcher Direktzahlungen kommen aber nur Landwirte, die ihren Betrieb auf eigene Rechnung führen.

Die Beiträge nach NHG kommen ausschliesslich Objekten von nationaler und überkommunaler Bedeutung zu. Für kommunale Schutzobjekte gibt es im Kanton Zürich keine Beiträge nach NHG.

Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV)

2001 verabschiedete der Bundesrat in Ergänzung der bestehenden Finanzhilfen die Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV SR 910.14) mit dem Ziel, die Qualität und Vernetzung der ökologischen Ausgleichsflächen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu fördern. Der Bund gewährt den Kantonen finanzielle Beiträge, die sie an die Bewirtschafter weitergeben, sofern der Nachweis der biologischen Qualität erbracht wird und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Gemäss Art. 7 der ÖQV zahlt der Bund den finanzstarken Kantonen 70 Prozent an die von den Kantonen berechneten Beiträge. Die restlichen 30 Prozent müssen vom Kanton bzw. Dritten übernommen werden.

Kantonale Finanzhilfen nach NHG

Anlässlich der Einführung der ÖQV regelte der Kanton Zürich die auf das NHG gestützten Finanzhilfen dahingehend neu, dass nur noch Objekte von nationaler und überkommunaler Bedeutung oder Objekte in den kantonalen Fördergebieten in den Genuss von Leistungen kommen. Zahlreiche Bewirtschaftungsverträge, die der Kanton Zürich im Laufe der Jahre mit Landwirtschaftsbetrieben und Naturschutzvereinen abgeschlossen hatte, wurden gekündigt. Dadurch entstehen teilweise Lücken im System. Mit dem vorliegenden Beschluss sollen unter anderem diese Lücken geschlossen werden.

Ergänzungen zu den nationalen und kantonalen Finanzhilfen

Die nationalen und kantonalen Finanzhilfen richten sich an Landwirtschaftsbetriebe. Werden aber Hochstammobstgärten, Hecken, Magerwiesen, Feuchtgebiete und andere wertvolle Lebensräume für einheimische Tier- und Pflanzenarten von nichtlandwirtschaftlichen Bewirtschaftern gepflegt, können diesen keine Beiträge ausgerichtet werden. Dies soll künftig mit Gemeindebeiträgen möglich sein.

Kleinstrukturen wie Amphibientümpel, Trockenmauern und Säume oder gestaffelte Mahd sind gemäss nationalen oder kantonalen Bestimmungen nicht beitragsberechtigt, obwohl Struktureichtum wie unterschiedliche Schnittthöhen von Mahdflächen oder Kleinstrukturen tierökologisch von herausragen-

der Bedeutung sind. Insbesondere Insekten, Amphibien und Reptilien können in rationell bewirtschafteten, geräumten Landschaften wegen ungenügenden Ruhe-, Nahrungs-, Nist- und Überwinterungshabitaten kaum mehr stabile Populationen aufbauen.

Ziele des kommunalen Beitragssystems

Ziel des kommunalen Beitragssystems ist es einerseits, den Landwirtschaftsbetrieben auf Stadtgebiet den Bezug der nationalen Beiträge nach ÖQV zu ermöglichen und andererseits Beiträge an Bewirtschafter von nichtlandwirtschaftlichen Flächen auszurichten. Es geht insbesondere um die Förderung und Erhaltung der Obstkulturen auf dem Schlierenberg und um ökologisch wertvolle Objekte in den Gebieten Rohr und Betschenrohr.

Voraussetzungen für kommunale Beiträge

Voraussetzung für die Ausrichtung von kommunalen Beiträgen ist das Vorhandensein übergeordneter Planungen und rechtlicher Festsetzungen wie beispielsweise die Abgrenzung kommunaler ökologischer Fördergebiete, Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) oder formelle Unterschutzstellungen nach § 230ff. PBG, welche wiederum das Naturschutzinventar als Basis haben.

Die Stadt Zürich hat für ihr Gebiet Üetliberg ein Vernetzungsprojekt erarbeitet. Freundlicherweise war Grün Stadt Zürich bereit, auch das Gebiet Schlierenberg zu integrieren. Dies bot sich auch deshalb an, weil die dort betroffenen Landwirte alle auch Land der Stadt Zürich bewirtschaften.

Kosten und administrativer Aufwand

Die jährlich wiederkehrenden Kosten belaufen sich in der Startphase (2008) auf etwa Fr. 1'000.-- und werden bis 2011 einen Stand von maximal Fr. 4'000.-- erreichen. Die Ausgaben sind im Budget enthalten. Mit diesen geringen Beiträgen wird es möglich, die Schlieremer Landwirte für ihre Arbeit zu Gunsten der Erholungslandschaften entlang der Limmat und im Schlierenberg bescheiden und im gleichen Masse wie auf dem Gebiet der Stadt Zürich zu entschädigen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Für die Finanzierung des nicht von der Eidgenossenschaft gedeckten Teils von 30 Prozent von Direktzahlungen gemäss der Öko-Qualitätsverordnung des Bundes und für die Ausrichtung von Beiträgen an die Pflege ökologisch wertvoller Flächen von kommunaler Bedeutung bewilligt der Stadtrat jährlich wiederkehrende Ausgaben von maximal Fr. 4'000.--.
2. Mit dem Vollzug des Beitragswesens wird die Abteilung Finanzen und Liegenschaften beauftragt.
3. Mitteilung an
...

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN

Stadtpräsident Peter Voser
Schreiber Daniel Widmer